

Thesepapier Rundfunkstaatsverträge (06. November 2006)

- Der „*Staatsvertrag über die Neuordnung des Rundfunkwesens*“ (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1. Dezember 1987 ist ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Bundesländern, der einheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht schafft.
- Dem Abschluss vorausgegangen waren jahrelange tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zur Zulassung privatwirtschaftlich organisierten Rundfunks und dessen Organisation sowie zum Status des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
- Neue technische Übertragungsmöglichkeiten und landesspezifische Besonderheiten der ab 1984 entstehenden Privatrundfunkgesetze der Länder erforderten eine bundeseinheitliche Regelung.
- Darüber hinaus verlangten die Urteile des Bundesverfassungsgerichts – besonders das vierte Urteil von 1986 – schließlich von den Landesgesetzgebern eine Koordination der landesweiten Regelungen.
- Der Rundfunkstaatsvertrag von 1987 legt den ordnungspolitischen Rahmen für das Duale Rundfunksystem in der Bundesrepublik fest und garantiert den öffentlich-rechtlichen Anstalten Bestand und Entwicklung und sichert dem privaten Rundfunk Aufbau und Entwicklung.
- 1991 nach der Wiedervereinigung wurde er zum „*Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland*“ (17. August 1991). → Inzwischen *acht* Mal geändert.
- Inhalt: Finanzierung des öff.-rechtl. Rundfunks und Beschränkungen der Werbung; für den privaten Rundfunk Zulassung, Programmgrundsätze, Programmrichtlinien, Finanzierung, Werbung, Datenschutz, Rechtsaufsicht; einheitlich für alle: Recht der Kurzberichterstattung, Vorschriften für Werbung und Werbeinhalte, Informationspflicht der Behörden, Meinungsumfragen sowie Bestimmungen zur Förderung der europäischen Film- und Fernsehproduktionswirtschaft.
- *weitere Staatsverträge* existieren für die Rundfunkanstalten, die über die Bundesländergrenzen hinweg senden:
 - SWR (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)
 - MDR (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
 - RBB (Brandenburg, Berlin)
 - NDR (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern)
 - ZDF (alle Bundesländer)
- Der Jugendschutz, früher Bestandteil des RfStV, ist seit dem 1. April 2003 in einem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag extra geregelt.
- Wichtigste Änderung bis heute: **Dritte Änderung** des RfStV vom 26.08./ 11.09.1996 (in Kraft zum 1. Januar 1997):
 - alle einzelnen nebeneinander stehenden Staatsverträge wurden zu einem *Gesamtvertrag* zusammengefasst (Rundfunkstaatsvertrag, ARD-, ZDF-Staatsvertrag, Rundfunkgebührenstaatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag).
 - Er enthält neue Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und damit zur Begrenzung der Konzentration im privaten Bereich. → Das bis dahin geltende *Veranstalter- bzw. Beteiligungsmodell* wurde durch das *Markt- oder Zuschaueranteilsmodell* ersetzt.
 - Zur Sicherung der Meinungsvielfalt wurden zwei Institutionen gebildet:
 - die KEK (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich); sie beurteilt abschließend Fragen der Gewährleistung der Meinungsvielfalt.
 - KDML (Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten); sie kann allerdings mit Drei-Viertel-Mehrheit die Beschlüsse der KEK kippen.
- **Vielfaltssicherung im RfStV von 1991 (§ 21): Das Beteiligungsmodell**
 - Ein Veranstalter darf in der BRD bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils *bis zu zwei Programme verbreiten*, aber jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information.
 - Die Zulassung darf nur einem Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 Prozent oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne hat (kein Alleinbesitz möglich).
 - Wer am Veranstalter eines o.g. Programms *zwischen 25 Prozent und 50 Prozent* der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist, darf *nur an zwei weiteren Veranstaltern* entsprechender Programme mit *weniger als 25 Prozent* der Anteile beteiligt sein oder sonstigen Einfluss ausüben.
 - Dies wurde als unbefriedigend empfunden, da aufgrund von Mehrfachbeteiligungen nicht klar erkennbar war, wer für welches Programm verantwortlich war und die Konzentration des privaten Rundfunkmarktes in zwei große Anbietergruppen dadurch gefördert wurde.

- **Vielfaltssicherung seit dem Dritten RÄStV von 1996 (§ 26): Das Marktanteilsmodell**
 - Neue Regelung: nicht mehr kapitalmäßige Programmeteiligung, sondern publizistische Wirkung durch Zuschaueranteil ist entscheidend.
 - Ein Unternehmen kann eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, sofern es nicht *vorherrschende Meinungsmacht* erlangt.
 - Vermutet wird vorherrschende Meinungsmacht
 - wenn die Programme eines Unternehmens einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen oder
 - einen Marktanteil von 25 % erreichen, wenn auf medienrelevanten verwandten Märkten wie Hörfunk, Presse oder Programmbeschaffung eine marktbeherrschende Stellung besteht.
 - der *Sechste* Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Juli 2002 räumt den Unternehmen allerdings Bonuspunkte ein:
 - zwei Prozentpunkte werden abgezogen, wenn in dem Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme enthalten sind;
 - drei weitere Prozentpunkte werden abgezogen, wenn Sendezeit für unabhängige Dritte zur Verfügung gestellt wird.
 - Einem Unternehmen werden alle Programme zugerechnet, die es selbst veranstaltet oder an denen es kapitalmäßig mit mehr als 25 % beteiligt ist.
 - Zugerechnet werden außerdem Programme, auf die der Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausübt, etwas durch die Gestaltung wesentlicher Teile der Sendezeit mit zugelieferten Programmteilen.
 - Bezugsgröße für den Gesamtzuschauermarkt: alle deutschsprachigen öffentlich-rechtlichen und bundesweit empfangbaren privaten Rundfunkprogramme, wobei der durchschnittliche Zuschaueranteil der letzten zwölf Monate ausschlaggebend ist.
 - Erlangt ein Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht, dann darf keine weitere Lizenz erteilt werden bzw. es müssen so viele Beteiligungen abgegeben werden, dass der Anteil des Unternehmens am Zuschauermarkt unter die 30 %-Grenze fällt oder
 - vielfaltssichernde Maßnahmen müssen ergriffen werden (Abgabe von Sendezeit an unabhängige Dritte).
 - *Zweite Möglichkeit*: Einrichtung eines Programmbeirats, der einen wirksamen Einfluss auf das Programm haben muss.
 - Die Aufsicht bleibt bei der Landesmedienanstalt, in der der Veranstalter seinen Sitz hat, entscheidet aber in Fragen der Konzentrationskontrolle nicht allein, sondern muss Lizenzanträge der KEK vorlegen. → Diese ist zuständig für die abschließende Beurteilung zur Sicherung von Meinungsvielfalt im bundesweiten privaten Fernsehen.
 - Die Entscheidung der KEK ist für die Landesmedienanstalten bindend; ist eine Landesmedienanstalt nicht mit ihr einverstanden, muss sie die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) anrufen → Die KDLM kann das Votum der KEK mit Drei-Viertel-Mehrheit überstimmen (kritikwürdig).
- **Kritik an der Neuregelung:**
 - Die 30 %-Grenze ist zu hoch angesetzt; sie bedeutet kein ernsthaftes Expansionshindernis, solange Beteiligungen unter 25 % nicht mitgezählt werden.
 - Der Zuschaueranteil ist nicht ohne weiteres exakt zu ermitteln: Die Messmethode beruht auf der Auswertung der Daten von ca. 4000 Haushalten.
 - Folgen bei vorherrschender Meinungsmacht sind nicht unbedingt einschneidend: Nur 75 min. des Fensterprogramms sind wöchentlich in der Hauptsendezeit von 19 Uhr bis 23.30 Uhr auszustrahlen.
 - Bei der Einrichtung eines Programmbeirats als vielfaltssichernde Maßnahme, hat der Veranstalter die Möglichkeit, dessen Entscheidungen mit Drei-Viertel-Mehrheit zu überstimmen (bei Alleinbesitz kein Problem).

→ Am 01.03.2007 soll der neunte Rundfunkstaatsvertrag in Kraft treten. Wesentliche Neuerung ist die Einführung des sechsten Abschnitts: Telemedien. Die Länderparlamente müssen der Regelung noch zustimmen.

Literatur:

Tonnemacher, Jan: Kommunikationspolitik in Deutschland. Eine Einführung. 2., überarbeitete Auflage. Konstanz: UVK 2003.
Hesse, Albrecht: Rundfunkrecht. Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland. 3., neubearbeitete Auflage. München: Franz Vahlen 2003.
www.wikipedia.org
www.ard.de
www.kek-online.de
www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/rundfunkstaatsvertrag